

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung – am
22.01.2013 im Kreisausschusssaal der Kreisverwaltung in 14943 Luckenwalde, Am
Nuthefließ 2.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Carola Hartfelder

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Katja Grassmann
Herr Steffen Große
Frau Gritt Hammer
Frau Heide Igel
Herr Manfred Janusch
Herr Dr. Rainer Reinecke
Herr Helmut Scheibe
Frau Iris Wassermann

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ina Albers

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

- - - - -

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.10.2012
- 3 Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming
- 4 Beendigung des Controllingverfahrens im Rahmen des § 75 SGB VIII: Jaguar - Verein zur Förderung von Arbeit für lernbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Jüterbog e.V.
- 5 Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming
- 6 Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014: Votierung von zusätzlichen Investitionsmitteln im Rahmen des Fiskalpaktes
- 7 Sonstiges

Öffentlicher Teil

TOP 1

Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden

Frau Hartfelder begrüßt die Anwesenden zur ersten Sitzung im Jahr 2013 und bittet die Anwesenden, auf Grund der Wetterbedingungen, die Sitzung recht kurz zu gestalten.

Zusätzlich wird ein neuer TOP 6 aufgenommen: Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014 Bereitstellung von zusätzlichen Investitionsmitteln im Rahmen des Fiskalpaktes. Somit ist TOP 7 - Sonstiges.

Es erfolgt eine Korrektur unter TOP 5: An Stelle § 78 SGB VIII muss es § 75 SGB VIII heißen.

Die Tagesordnung ist mit den oben genannten Änderungen einstimmig angenommen.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.10.2012

Die Niederschrift vom 16.10.2012 wurde bestätigt.

TOP 3

Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming

Frau Fermann stellt dar, dass die RL bereits auf der Sitzung des JHA am 12.12.2012 behandelt wurde. Die RL konnte nicht beschlossen werden, da es eine Diskussion zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen bis zum 18. Lebensjahr oder bis zum Ende der Schulausbildung, gab. Frau Fermann weist daraufhin, dass sich diese RL explizit auf den § 90 Abs. 1 SGB VIII bezieht. Es können Teilnahmebeiträge für Maßnahmen nach dem § 11 SGB VIII übernommen werden. Diese beziehen sich auf junge Menschen. Junge Menschen sind nach dem Gesetz bis zum 27. Lebensjahr definiert.

Die Verwaltung hat darüber diskutiert, dass die Schulausbildung in der Regel bis zum 18. Lebensjahr beendet und der Wunsch nach Betreuung bis zum 27. Lebensjahr nicht sehr groß ist. Das Ergebnis der Diskussion ist, dass die Übernahme von Teilnahmebeiträgen bis zum 18. Lebensjahr erfolgen sollte.

Frau Grassmann möchte wissen wo das gesetzlich festgehalten ist.

Frau Fermann antwortet, das dies im § 7 SGB VIII geregelt ist. Der § 90 SGB VIII bezieht sich auf den § 11 SGB VIII und der geht von jungen Menschen aus.

Herr Große fällt auf, dass Fahrten im Rahmen der Kindertagesbetreuung nicht gefördert werden. Grundsätzlich kann er das verstehen, weil alles das was in der Kita passiert durch Kita- und Elternbeiträge finanziert wird. Er führt ein konkretes Beispiel aus seinen eigenen Einrichtungen an: Es werden außerhalb der Kita Fahrten unternommen, Stichwort ist dabei das Schullandheim in Dobbrikow. Diese Angebote sind in der Regel keine normalen Angebote der Kita sondern eine zusätzlich Ferienmaßnahme. Herr Große fragt nach, ob nach der RL jetzt trotzdem eine Förderung möglich wäre oder nicht?

Frau Fermann sagt, die Frage ist, ob es sich um eine Ferienmaßnahme der Kita handelt oder ob es eine Ferienfreizeitmaßnahme ist.

Herr Große erklärt, dass die Maßnahme von der Kita organisiert wurde aber kein Betreuungsangebot der Kita ist. Die meisten Eltern kommen aus Einrichtungen der Volkssolidarität, aber nur weil allgemein Werbung für diese Fahrt gemacht wird.

Frau Fermann ergänzt, wenn es sich um eine offene Maßnahme nach § 11 SGB VIII handelt, dann ist eine Förderung möglich.

Frau Grassmann sagt, dass sie sich mit dem 18. Lebensjahr nicht richtig anfreunden kann, weil es Abiturienten gibt, die älter als 18 Jahre sind. Es gibt auch Ferienfreizeiten der Jugendhilfe, an denen Jugendliche teilnehmen, die über 18 Jahre alt sind. Frau Grassmann fragt nach, warum nicht die Altersgruppe bis zum 27. Lebensjahr festgeschrieben werden kann.

Frau Fermann antwortet dazu: Die Verwaltung ist davon ausgegangen, dass die meisten Schüler 16 Jahre alt sind, wenn sie die 10. Klasse besuchen. Zurzeit liegen vier Anträge von 17-Jährigen und keine Anträge von 18-Jährigen vor. Es gab bisher dazu auch keine Nachfragen. Somit sieht die Verwaltung keinen Bedarf. Es wäre auch zu klären, ob der Wunsch bei den 18-Jährigen besteht, betreut zu werden.

Herr Dr. Reinecke hat damit ein Problem. Er fragt nach, warum das rechtlich nicht ermöglicht wird. Man sollte dieses Recht den Jugendlichen erst einmal einräumen. Herr Dr. Reinecke plädiert dafür, hier tatsächlich von jungen Erwachsenen auszugehen, wie es das Gesetz vorschreibt, nämlich bis zum 27. Lebensjahr. Wenn keine Anträge gestellt werden, dann ist es so. Aber jeder sollte die Möglichkeit haben, einen solchen Antrag zu stellen.

Herr Scheibe schließt sich der Meinung von Herrn Dr. Reinecke an.

Frau Igel vertrat ursprünglich die Auffassung, Teilnahmebeiträge für junge Menschen bis zur Beendigung der Schulzeit zu fördern, egal welche Schule besucht wird. Es wird recht selten vorkommen, aber Behinderte gehen in der Regel länger als 18 Jahre zur Schule. Sie haben auch kein Geld und könnten somit gefördert werden. Warum sollten sie ausgeschlossen werden?

Frau Hartfelder verweist darauf, dass die Altersgrenze noch einmal im JHA diskutiert wird. Der UA-JHP sollte sich eine Meinung bilden, um diese dann im JHA kund zu tun. Sie stellt fest, dass es keine rechtlichen Bedenken gibt.

Es erfolgt die Abstimmung zum Antrag: Seite 2, Pkt. 4, letzter Absatz „Förderfähig sind Teilnehmerbeiträge von Kindern und Jugendlichen im Alter ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“

Abstimmung:	7
Gegenstimme:	1
Stimmenthaltung:	1

Dem JHA wird empfohlen, dass die RL, wie sie im UA-JHP diskutiert wurde, abgestimmt werden sollte.

Herr Bührendt verweist darauf, dass sorgeberechtigte Eltern bzw. andere sorgeberechtigte Personen antragsberechtigt sind. Der entsprechende Passus (Anspruchsvoraussetzungen Pkt. 4, Abs. 2) muss deshalb erweitert werden, da ein junger Mensch, der über 18 Jahre alt ist, nicht über die sorgeberechtigten Eltern beantragt sondern selbst.

Frau Fermann bittet darum, da die Vorschläge auf die gesamte RL Auswirkungen haben, diese noch einmal bis zum nächsten JHA zu prüfen.

Frau Hartfelder fragt die Anwesenden, ob sie mit dem Verfahren einverstanden sind. Die Verwaltung hat zu prüfen, ob es in Bezug auf das 27. Lebensjahres rechtliche Bedenken gibt. Der UA-JHP hat somit drei mögliche Beschlussfassungen und deren rechtliche Prüfung: bis 18 Jahre und bis zum Schulende ist rechtlich unbedenklich.

Herr Dr. Reinecke unterbreitet einen Vorschlag zur Formulierung: Jugendliche im Sinne des § 11 SGB VIII, weil hier Anspruchsvoraussetzungen entstehen, die nicht für alle Jugendliche über 18 Jahre zutreffen.

TOP 4

Beendigung des Controllingverfahrens im Rahmen des § 75 SGB VIII: Jaguar - Verein zur Förderung von Arbeit für lernbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Jüterbog e.V.

Frau Fermann schildert, dass mit Beschluss des JHA vom 13.06.2007 dem Verein die Anerkennung ausgesprochen wurde, jedoch mit der Maßgabe, dass ein Controllingverfahren halbjährlich durchzuführen ist. Dem ist die Verwaltung nachgekommen und hat regelmäßige Prüfungen vorgenommen. Im Ergebnis dessen wird eingeschätzt, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII nach wie vor gegeben sind. Das Controllingverfahren kann somit beendet werden.

Herr Bührendt macht darauf aufmerksam, dass der Verein einst einen Antrag auf Anerkennung stellte, um Mittel bei der Aktion Mensch beantragen zu können, welcher abgelehnt wurde. Er sagt weiter, ob der Träger den Antrag zur Anerkennung aufrechterhält oder wenn jetzt absehbar ist, dass er über kurz oder lang nicht mehr existiert, dann muss man sich jetzt keine Gedanken machen. Dann ist ein Beschluss zu fassen, dass der Verein keine, im Sinne der Jugendhilfe, wesentliche Tätigkeit mehr leistet. Vielleicht sagt aber auch der Verein von selbst, dass er die Anerkennung nicht mehr benötigt. Für die Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe braucht er keine Anerkennung sondern nur für bestimmte Leistungen.

Herr Scheibe stimmt Herrn Bührendt zu. Die Arbeit geht trotzdem weiter, bloß nicht mehr unter diesem Namen.

Herr Janusch stellt fest, dass das Controllingverfahren ergeben hat, dass der Verein die Aufgaben zu 100% erfüllt und es wird vorgeschlagen, dass Controllingverfahren einzustellen. Herr Janusch bittet nur darüber abzustimmen.

Frau Hartfelder stimmt ab: Der UA-JHP empfiehlt dem JHA das Controllingverfahren einzustellen.

Abstimmung:

- Einstimmig

TOP 5

Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

Frau Fermann erläutert, dass es die RL seit Januar 2007 gibt. Die Verwaltung hat die RL auf Wirksamkeit geprüft und Änderungen vorgenommen. Es wurden Möglichkeiten eingefügt, die den Trägern aufzeigen, welche Rechte mit der Anerkennung verbunden sind und die Anspruchsvoraussetzungen sind ausführlicher dargestellt worden. Frau Fermann führt weiter aus: Im Pkt. 1 Abs. 4 - Befristung, Bedingung, Widerruf - (siehe alte Fassung der RL) gestaltete sich die Handhabung als schwierig. Es wurde festgestellt, dass die Formulierung nicht gesetzeskonform ist. Zusätzlich wurde ein Prüfbogen erarbeitet, der als Grundlage zur Entscheidung für den JHA dient.

Frau Grassmann fragt nach, wenn dieser Pkt. - Befristung, Beendigung, Widerruf - entfernt wird, wie lange erfolgt dann die Anerkennung. Frau Fermann antwortet, dass die Anerkennung unbefristet ist.

Weiterhin möchte Frau Grassmann wissen, wie oft das kontrolliert wird.

Frau Fermann antwortet, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, dann kann eine Anerkennung ausgesprochen werden. Nach drei Jahren erfolgt die Anerkennung kraft des Gesetzes. Eine Befristung ist nicht mehr gegeben. In der RL wurde eine regelmäßige Überprüfung nicht festgeschrieben. Frau Fermann sagt, wenn eine Überprüfung gewünscht wird, dann nimmt die Verwaltung diesen Passus auf. Sie fügt hinzu, dass nach der Beschlussfassung ein Bescheid erteilt wird. Darin ist dann zu formulieren, dass der Träger verpflichtet ist, wenn sich die Voraussetzungen ändern, dies dem Jugendamt mitzuteilen.

Frau Igel hält diese Formulierung für sehr waghalsig. Wenn ein Verein „den Bach runtergeht“, dann wird dieser nicht noch daran denken, dass er sich beim Jugendamt melden muss. Sie sagt, dass das Jugendamt selbst tätig werden müsste und darauf sollte man sich jetzt verständigen.

Herr Janusch denkt, dass das der UA-JHP nicht tun sollte, weil die Vorlage gesetzlich regelt, dass, wenn man etwas nicht erfüllt, das gemeldet werden muss. Das ist grundsätzlich so, auch in anderen Bereichen. Ansonsten würde der UA-JHP dem Amt Auflagen erteilen, die mit den Arbeitsaufgaben nicht zu leisten sind. Herr Janusch ist dagegen.

Frau Hartfelder stellt fest, dass Fragen des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrens in einer RL nicht festgelegt werden müssen. Es wird in der Regel in einer RL festgelegt, was in Gesetzen und Verordnungen nicht geregelt ist. Ansonsten benötigt man keine RL. Frau Hartfelder ist der Auffassung, dass nur so viel wie nötig geregelt werden sollte. Für den JHA ist es wichtig, dass zu regeln, was die Verwaltung selber für nötig hält und wo sie sich selbst ein stringentes Verfahren auferlegen möchte. Sie meint, dass zum Einen den Vereinen in vielen Dingen ein großes Mitspracherecht eingeräumt wird, aber andererseits es im Landkreis Teltow-Fläming eine Trägerstruktur gibt, die sich nicht mehr wesentlich verändert. Sie geht davon aus, dass es nicht jedes Jahr drei bis vier Antragstellungen geben wird. Daher bittet Frau Hartfelder den UA-JHP zu überlegen, ob man noch zusätzliche verwaltungstechnische Dinge einbauen möchte.

Frau Grassmann versteht dies als eine Entbürokratisierung für die Vereine.

Frau Hammer spricht der Verwaltung ihr Lob zu der erarbeiteten RL aus.

Frau Hartfelder stimmt ab, ob das Diskussionspapier zu dieser RL in die nächste Sitzung des JHA als Vorlage eingebracht werden kann.

Abstimmung: einstimmig

TOP 6

Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014: Votierung von zusätzlichen Investitionsmitteln im Rahmen des Fiskalpaktes

Frau Gussow informiert über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln des Bundes im Rahmen des Fiskalpaktes. Die Tischvorlage wurde den Anwesenden vor der Sitzung ausgehändigt. Die vorliegende Aufstellung beinhaltet den Ist-Stand zur Antragstellung. Sie erläutert weiter, dass in dem Informationsschreiben des MBS, welches die Kommunen und Träger der freien Jugendhilfe erhielten, eine 90 % Förderung ausgewiesen ist. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass die bisherige RL (Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013) gleichermaßen anzuwenden ist. An dieser Stelle erinnert Frau Gussow, dass durch den Kreistag Fördergrundsätze zur Votierung der Mittel in den Jahren 2008 bis 2013 beschlossen wurden. Diese wiesen aus, dass für Baumaßnahmen 70% und für Ausstattungen 50% gefördert werden. Die vorliegende Aufstellung weist allerdings noch die beantragten Zuwendungen von 90% und 70% auf. Die beantragte Gesamtsumme, ohne eine intensive Prüfung durch die Verwaltung, beträgt derzeit 1.575.886,26 €. Frau Gussow erläutert das Verfahren: Die Träger müssen bis zum 01.02.2013 ihre vollständigen Anträge beim Jugendamt einreichen. Danach erfolgt das Prüfverfahren in der Verwaltung. In Vorbereitung auf die Sitzung des JHA am 13.02.2013 wird die Verwaltung die Aufstellung entsprechend aktualisieren. Frau Gussow kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sagen, ob die Unterlagen rechtzeitig für die nächste Sitzung des JHA fertiggestellt werden können. Die Anträge werden in Form einer Votierungsliste zusammengestellt. Frau Gussow bittet um ein Meinungsbild des UA-JHP, ob die Förderung in Höhe von 90% erfolgen soll oder ob die bisherigen Fördergrundsätze weiterhin anzuwenden sind. Die Meinung der Verwaltung geht dahin, wenn die Summe nicht ausgeschöpft werden sollte, dann könnten in diesem Verfahren 90% gefördert werden. Sollte es zu dieser Änderung der Förderung kommen, dann sind die Fördergrundsätze über den Kreistag zu ändern.

Frau Hammer möchte wissen, wie mit den Bewerbern aus der letzten Votierung umgegangen wird, die finanziell nicht berücksichtigt werden konnten.

Frau Gussow antwortet, dass das geprüft werden muss. In dem Schreiben des MBS wird von Altanträgen gesprochen. Das bezieht sich auf Anträge, die überhaupt nicht berücksichtigt werden konnten, da die Mittel nicht ausgereicht haben. Des Weiteren ist zu beachten, dass Maßnahmen ab dem 01.07.2012 begonnen haben müssen oder noch begonnen werden. Im Landkreis Teltow-Fläming würde es zwei Kommunen betreffen.

Frau Igel bittet darum, darüber heute keine Entscheidung zu treffen. Es gilt, was der Kreistag beschlossen hat. Wenn es wirklich zu einer Änderung kommt, weil nicht ausreichend Anträge für 70% vorliegen, dann kann immer noch eine Entscheidung getroffen werden.

Frau Hartfelder stellt fest, dass vom Grundsatz her die 70%ige Förderung richtig ist. Sie erinnert daran, dass bei der letzten Votierung gesagt wurde, dass Träger, die schon eine große Förderung erhalten haben, nicht wieder gefördert werden.

Frau Grassmann bezieht sich auf die Ausführungen von Frau Gussow und sagt, dass das Ziel der Förderung die Neuschaffung von Plätzen ist.

Frau Gussow verweist an dieser Stelle auf die Kriterien, die zur Votierung angewandt werden. Das entscheidende Kriterium ist die Betreuungsquote, die Aussagen zum Stand der Gewährleistung des Rechtsanspruchs ab 01.08.2013 trifft.

Frau Hartfelder sagt, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen werden und bedankt sich bei der Verwaltung, dass der UA-JHP vorab informiert worden ist. Sie führt weiter aus, dass die Umsetzung richtig und die Kita-Bedarfsplanung dabei zu beachten ist.

Herr Große kann sich nicht vorstellen, dass bei der finanziellen Situation der Kommunen in eine Kita investiert wird, wenn diese nicht gebraucht wird. Das ist eine quantitative Erfassung der Zahlen und es könnte sein, dass Anträge nicht berücksichtigt werden, weil sie die Kriterien nicht erfüllen.

Frau Grassmann fragt nach, ob der Stichtag 31.12.2011 für die Betreuungsquote sinnvoll ist? Die Kinder, die 2012 geboren wurden, sind somit nicht berücksichtigt.

Frau Gussow stimmt Frau Grassmann zu. Die derzeitige Betreuungsquote liegt der Verwaltung mit dem Stichtag 31.12.2011 vor. Die aktuellen statistischen Daten von 2012 liegen noch nicht vollständig vor. Zurzeit bemüht sich die Verwaltung um diese Daten. Ansonsten ist es so, dass die Betreuungsquote zum Stichtag 31.12.2011 als Grundlage genutzt wird.

Herr Große weist darauf hin, dass bei den ersten Votierungen die Tagesmütter berücksichtigt wurden. Diese sollten auch bei dieser Votierung nicht vergessen werden.

Frau Gussow antwortet, dass es vorrangig um die Förderung von Kindertageseinrichtungen geht. Sie verweist darauf, dass dann auch ein entsprechendes Verfahren für die Tagespflegepersonen erarbeitet werden müsste, da die gültigen Kriterien erfüllt sind. In der Konsequenz bedeutet das, einen neuen Kriterienkatalog zu erstellen und 120 Tagespflegemütter erneut anzuschreiben. Das Verfahren wäre zu aufwendig.

TOP 7 **Sonstiges**

Frau Igel bezieht sich auf das letzte Protokoll Pkt. 4 - Diskussion zum Entwurf der Qualitätsanforderungen in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming. Sie ist der Meinung, dass neben dem Sprachstandsverfahren auch ein Kalkulietest gemacht werden sollte (Gegensatz zur Dyskalkuliefeststellung), weil nach neueren Erkenntnissen bis zu 20 % der jungen Menschen beeinträchtigt sind. Man muss so früh wie möglich ansetzen, um etwas zu verändern. Sie hat vom Staatlichen Schulamt gehört, dass es ein Verfahren gibt. Auch die Kindertagesstätten müssen ihre Erzieherinnen in der Beziehung schulen und fördern. Es geht ja im Kindergartenalter eventuell um Mengenabschätzungen. Es ist relativ schnell festzustellen, ob jemand da starke Schwächen hat oder nicht. Frau Igel ist der Meinung, dass man sich darüber Gedanken machen sollte und dass man das mit entsprechender Fachberatung schon mal im Kindergartenalter prüft.

Frau Igel hält es für dringend erforderlich, dass wegen der Vereinbarkeit von Familien und Beruf, in jedem Ort die Möglichkeit gegeben sein muss, dass Kinder über die üblichen Betreuungszeiten hinaus betreut werden können. Zum Beispiel, wenn es in einem Ort zwei Mütter gibt, die eine Betreuungszeit bis 20:00 Uhr benötigen, die Kita aber nur bis 17:00/18:00 Uhr geöffnet hat, dann sollte sich die Kita darum bemühen eine Ersatzlösung zu finden (z. B. eine Tagesmutter oder eine Tagesbetreuung, die in dieser Zeit zur Verfügung steht). Frau Igel ist der Auffassung, dass die Kindertagesstätten dafür selbst zuständig sind. Wenn sie es selbst nicht leisten können, was auch verständlich ist, dann sollten sie gemeinsam mit der Gemeinde einen Weg finden, dass es möglich ist.

Frau Hammer bestätigt, dass der Bedarf vorhanden ist, Kinder nach 17:00 Uhr zu betreuen. Das ist nichts Neues. Die Kindertagesstätten sind allerdings die falschen Adressaten. Die Kindertageseinrichtungen und die Träger würden viel flexibler reagieren. Das geht aber nicht, da die Kommunen die Rechtsanspruchsprüfung vornehmen. Wenn die Rechtsanspruchsprüfung aussagt, dass der Bedarf für 18:00/20:00 Uhr gegeben ist, wird man auch eine alternative Lösung finden. Die Kindertageseinrichtungen selbst dürfen es nicht tun.

Frau Hammer führt weiter aus, dass es per Gesetz viele Qualitätsanforderungen gibt. Dazu zählen nicht nur die Umsetzung der kompensatorischen Sprachförderung sondern auch die Grenzsteine der Entwicklung, die auf alle Bildungsbereiche ausgerichtet sind. Vielleicht ist es nur ein Verständnisproblem, weil die Kenntnis nicht vorhanden ist, wie es vor Ort umgesetzt wird. Sie führt weiter aus, dass die kompensatorische Sprachförderung intensiv in Kindertagesstätten durchgeführt wird, da diese für jedes Kind vor der Einschulung verpflichtend ist. Diese Tests durchlaufen alle Kinder. Es ist nicht nur die kompensatorische Sprachförderung per Gesetz verankert sondern auch seit Neustem die Meilensteine der Sprachentwicklung.

Frau Hartfelder beendet die Sitzung.

Datum: 14.05.13

Hartfelder
Vorsitzende

Gussow
Protokollführerin